

Amtsblatt



Landkreis Straubing-Bogen

- Heimat des Bayerischen Rautenwappens -

Sprechzeiten: Mo. bis Fr. 7.45 bis 12.00 Uhr, Mo. bis Mi. 13.00 bis 16.00 Uhr, Do. bis 17.00 Uhr

KFZ-Zulassung und Führerscheinstelle: Mittwoch nachmittags geschlossen, übrige Zeit nach Vereinbarung (bitte nutzen Sie auch diese Möglichkeit), **Schalterschluss** in der **Zulassungsstelle** jeweils ½ Stunde vor Ende der Sprechzeiten:
Sie erreichen uns mit dem **Stadtverkehr SR, Linie 3**, mit der **Bahn, Haltestelle Straubing-Ost**

Nr. 3

7. Februar 2007

36. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:

	Seite:
1. Presseinformation Bayer. Gemeindeunfallversicherungs- verband	23
2. Einladung zur Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Industriegebiet mit Donau-Hafen Strau- bing-Sand	24
3. Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2007 des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung „Reißinger- Bachtal“	25/26
4. Aufgebot/Kraftloserklärung	26/27

Das Amtsblatt erscheint als Nachrichtenblatt des Landkreises und aller anderen Behörden zweimal monatlich bzw. nach Bedarf.

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing

Tel.: 09421/973-0 **Fax:** 09421/973-230

Internet: www.landkreis-straubing-bogen.de

E-Mail: landratsamt@straubing-bogen.de

Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen

Bayerischer Gemeindeunfallversicherungsverband Bayerische Landesunfallkasse

– Körperschaften des öffentlichen Rechts –
Ungererstraße 71
80805 München

Presseinformation

Sicherheit auf den Gehwegen

Wer im Winter nicht räumt, haftet bei Unfällen

München, im Januar 2007

Der erste Schnee im Jahr überrascht immer wieder einige Autofahrer mit glatten und rutschigen Straßen. Die meisten sorgen vor und fahren mit winterauglichen Reifen. Vorbereitet sein sollte auch der Hauseigentümer. Denn er ist in der Regel dafür verantwortlich, dass der Gehweg vor seinem Haus geräumt und gestreut ist. Wer sich nicht daran hält, für den kann es im Falle eines Unfalls teuer werden. Darauf weisen der Bayerische Gemeindeunfallversicherungsverband und die Bayerische Landesunfallkasse hin.

Wenn ein Unfall auf dem Weg zur oder von der Arbeit passiert, dann übernimmt zwar die gesetzliche Unfallversicherung die Kosten für Heilbehandlung und Rehabilitation. Hat der Hausbesitzer aber grob fahrlässig gehandelt, so muss er unter Umständen trotzdem tief in die Tasche greifen. Die Unfallversicherung kann den Streupflichtigen in Regress nehmen, wenn der Unfall bei ordentlichem Räumen und Streuen zu vermeiden gewesen wäre.

In der Regel muss an Werktagen ab sieben Uhr, an Sonn- und Feiertagen ab acht Uhr (je nach Satzung sind hier Abweichungen möglich) und bis 20 Uhr abends geräumt werden. In der Nacht besteht kein Anspruch auf eine geräumte Straße oder einen geräumten Gehweg. Je nach Witterung muss aber eventuell tagsüber erneut geräumt und gestreut werden. In Mietshäusern kann der Vermieter die Räum- und Streupflicht per Mietvertrag auf die Mieter übertragen. Allerdings muss er die Ausführung überwachen.

Generell gilt aber der Rahmen des Zumutbaren. Es muss zum Beispiel nicht vorbeugend gestreut werden und jeder Verkehrsteilnehmer muss auch selbst aufpassen und sich den winterlichen Wetterverhältnissen anpassen. Auf Gehwegen muss ein Streifen von mindestens einem Meter freigeräumt und rutschfest gemacht werden. Salz zu streuen, ist nicht notwendig und in manchen Gemeinden sogar verboten.

Mehr Informationen unter www.bayerguvv.de

Für Ihre Rückfragen zu dieser Presseinformation:

Ulrike Renner-Helfmann, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Tel: 089/3 60 93-119, Fax: 089/3 60 93-379.

EINLADUNG

zur Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Industriegebiet mit Donau-Hafen
Straubing-Sand

Hiermit lade ich die Mitglieder der Verbandsversammlung zu der am

Donnerstag, den 08. Februar 2007, 15.00 Uhr,

in Straubing, Innovations- und Gründerzentrum (Konferenzraum),

stattfindenden 1. Verbandsversammlung des Jahres 2007 ein.

Bei Verhinderung bitte ich Sie, die Einladung rechtzeitig Ihrem Vertreter zu übergeben und die Geschäftsstelle davon zu informieren.

T A G E S O R D N U N G

A) ÖFFENTLICHER TEIL

1. Begrüßung / Zustimmung zur Tagesordnung / allgemeine Informationen
2. Genehmigung der Niederschrift über die 7. Verbandsversammlung 2006 vom 21.12.2006
3. Wirtschaftsplan 2007
4. Mitteilungen

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2007 des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung „Reißinger-Bachtal“

I.

Haushaltssatzung

des Zweckverbandes „Abwasserbeseitigung Reißinger-Bachtal“ Sitz Oberschneiding
für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund des § 10 Abs. 2 und § 17 der Verbandssatzung und § 40 und § 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird
im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben auf

166.000,-- €

und
im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben auf

268.500,-- €

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind im Haushaltsjahr 2007 in Höhe von 64.000,-- € vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Verwaltungsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 25.000,-- € festgesetzt.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Oberschneiding, den 15. Januar 2007
Zweckverband Abwasserbeseitigung
„Reißinger-Bachtal“

gez.
Seifert
Verbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Straubing-Bogen als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 03.01.2007 Nr. 21-941 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Teile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung wird hiermit gem. Art. 24 KommZG amtlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan 2007 liegt eine Woche ab dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung „Reißinger-Bachtal“ öffentlich auf. Außerdem liegen die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen und der Haushaltsplan in der Geschäftsstelle innerhalb der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme bereit.

Straubing, 30.01.2007
Landratsamt Straubing-Bogen

Rothammer
Regierungsamtsrat

Aufgebot

Das Aufgebot wurde für das Sparkassenbuch Nr. 1227388, 3508629, 2340198 und 1805795 beantragt.

Der Inhaber dieser Urkunde wird hiermit aufgefordert, binnen 3 Monaten vom heutigen Tage an, seine Rechte bei der Sparkasse Straubing-Bogen anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Straubing, den 23.01.2007
Sparkasse Straubing-Bogen
gez. GD Gaby Arenz

Aufgebot

Das Aufgebot wurde für das Sparkassenbuch Nr. 2198133 beantragt.

Der Inhaber dieser Urkunde wird hiermit aufgefordert, binnen 3 Monaten vom heutigen Tage an, seine Rechte bei der Sparkasse Straubing-Bogen anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Straubing, den 29.01.2007
Sparkasse Straubing-Bogen
gez. GD Karl-Heinz Lorper

Kraftloserklärung einer verloren gegangenen Sparurkunde

Die Sparurkunde

Sparkassenbuch

Konto-Nr. 13200259

wird durch den Vorstand der Sparkasse Landshut für kraftlos erklärt, nachdem auf das am 17.10.2006 erlassene Aufgebot innerhalb einer Frist von drei Monaten Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden.

Das Aufgebot wurde fristgerecht durch Aushang in der Kundenhalle der Sparkasse Landshut und durch Veröffentlichung in den zuständigen Amtsblättern gemäß § 12 der Satzung der Sparkasse Landshut bekannt gemacht.

Landshut, den 25.01.2007

Sparkasse Landshut

Baumann

Heckner

Aufgebot einer verloren gegangenen Sparurkunde

Die Sparurkunde

Antragsteller

Sparkassenbuch

Konto Nr. 18250572

Hr. Butz

ist in Verlust geraten.

Der Vorstand der Sparkasse Landshut erlässt gemäß Artikel 35 AGBGB zum Zwecke der Kraftloserklärung das Aufgebot.

Der Inhaber dieser Sparurkunde wird hiermit aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bis spätestens

25. April 2007

bei der Sparkasse Landshut anzumelden. Werden bis zum vorgenannten Termin keine Rechte geltend gemacht, so erfolgt anschließend die Kraftloserklärung der Sparurkunde.

Landshut, den 25.01.2007

Sparkasse Landshut

Baumann

Heckner